



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0019- V/2/2015	UV/GSt/Ho/Ma	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	28.08.2015

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Die BAK kritisiert die zersplitterte und unübersichtliche Umsetzung der Seveso III - Richtlinie in Österreich und fordert für die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren mit abgestimmten Hinweisen, in welchen Materienge-setzen korrespondierende Änderungen geplant oder zu erwarten sind. Auch sollten in den problembehafteten Bereichen der **Schnittstellen zur Raumordnung und zum Katastrophenschutz** sowie im Bereich der **Öffentlichkeitsinformation** klare Verbesserungen erzielt werden, was derzeit nicht sichergestellt ist. Jedenfalls müssen die **Betriebsratskörperschaften in Betrieben der oberen Klasse auch weiterhin als die ersten Ansprechpartner bei der Erstellung des internen Notfallplans** genannt werden. Schon die Seveso II - Richtlinie legt fest, „dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen ... erstellt werden“. Beteiligung an der Erstellung des Notfallplans – so der klare Wortlaut der Seveso III - Richtlinie – ist weitaus mehr als bloße Anhörung, wie sie die GewO bisher angesprochen hat. Die Intention der Richtlinie sollte (nun) auch im Text des AWG (so wie in der GewO) ihren Niederschlag finden. Das 2013 eingeführte Gestaltungsprinzip „Verlosung der Sammelregionen“ (siehe § 29b Abs 8 AWG) sollte nun auch um eine „**Hauptkostenverantwortung des Ausschreibungsführers**“ ergänzt werden.

Es ist notwendig, die **Eckpunkte für ein künftiges, tunlichst Bund-Länder-übergreifend abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zur vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention** zu entwickeln. Alle Sozialpartner sind zeitnah an diesbezüglichen Gesprächen zu beteiligen.

Grundsätzliches

A. Zur Umsetzung der Seveso III - Richtlinie

A.1. Die Umsetzung der Seveso III - Richtlinie erfolgt in Österreich durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren, sowohl auf landesrechtlicher wie auch auf nationaler Ebene. Diese Aufsplitterung hat zur Folge, dass auch gut informierte BürgerInnen einer richtlinienkonformen Umsetzung kaum folgen können. Dies dient weder einer transparenten, noch einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gesetzgebung bzw. Verwaltung. Wie schon zu den mittlerweile in Kraft getretenen Novellen zum Umweltinformationsgesetz (BGBl I Nr 95/2015) bzw. zur Gewerbeordnung (BGBl I Nr 81/2015) **möchte die BAK nochmals darauf hinweisen, dass der Ruf nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit kein Selbstzweck ist:** Die Erfahrung zeigt, dass intransparente Regelungen durchaus dazu verwendet werden, wünschenswerte, notwendige oder durch die Rechtssystematik erforderliche Sachverhalte nicht umzusetzen bzw. ausreichende Kontrollen zu erschweren. Im Sinne der Rechtssicherheit **fordert die BAK für die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren mit abgestimmten Hinweisen, in welchen Materiegesetzen korrespondierende Änderungen geplant oder zu erwarten sind.**

Im Konkreten wäre es auch zweckmäßig gewesen, den Entwurf wenigstens an der og mittlerweile kundgemachten Novelle zur Gewerbeordnung zu orientieren.

A.2. Die **Ziele und die grundsätzliche Ausrichtung der Seveso III - Richtlinie**, schwere Industrieunfälle möglichst zu verhüten und Auswirkungen von Unfällen möglichst gering zu halten, **sind uneingeschränkt zu unterstützen:** So profitieren vor allem auch die ArbeitnehmerInnen in diesen Unternehmen von solchen Maßnahmen, nicht nur die umliegenden Gemeinden und die Umwelt. Auch wenn sich seit der Beschlussfassung der Seveso - Richtlinie 96/82/EG („Seveso II“) in Österreich kein größerer Unfall ereignet hat, so zeigen die jüngsten Vorkommnisse in Kärnten (Bodenkontamination) und zuletzt in Niederösterreich (Grundwasserkontamination), dass es keinen Grund gibt, sich in Sicherheit zu wiegen. Weiterhin sind Verbesserungen in der Gesetzgebung und der Behördenpraxis im Industrieanlagenrecht notwendig. Diese Vorfälle hätten sich eigentlich – gemessen an der Rechtslage – nicht ereignen dürfen.

A.3. Verbesserungspotential haben vor allem folgende zwei Bereiche: Jener der **Information der Öffentlichkeit und die Schnittstellenproblematik zwischen Länder- und Bundeskompetenzen.**

Was die Information der BürgerInnen betrifft, so gibt es einige namhafte Unternehmen, die diese Pflicht als **Chance zu einem aktiven Risikodialog mit der Nachbarschaft** begriffen haben. Allerdings bei weitem nicht alle – teilweise ist noch übergroße Zurückhaltung zu beobachten.

Wenn die Umsetzung der Seveso III - Richtlinie nun zum Anlass genommen wird, die **Verpflichtungen zur Information der Öffentlichkeit für die** bisherigen (besonderes risikoträchtigen) „Schwelle-2-Betriebe“ (nun: „**Betriebe der oberen Klasse**“) nicht mehr in der Gewerbeordnung (sowie der Industrieunfallverordnung - IUUV) zu regeln, sondern sie **ins**

Umweltinformationsgesetz (UIG) (sowie die Störfallinformationsverordnung - StIV) zu verlagern, so mag dahingestellt bleiben, ob das UIG – wie die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf zur Umsetzung in der Gewerbeordnung (101/ME - XXV. GP) anführen – der „systematisch richtige Ort“ ist.

Natürlich begrüßen wir, wenn aus Anlass der Umsetzung der Seveso III - Richtlinie auch zusätzlich § 14 UIG und die StIV überarbeitet, an moderne Gegebenheiten (zB Einsehbarkeit der Informationen des Unternehmens im Internet) angepasst und der Anwendungsbe-
reich fortentwickelt werden. Diese Verlagerung ins UIG darf aber jedenfalls nicht Anlass zu Verschlechterungen geben. **Erwägungsgrund 19 der Seveso III - Richtlinie spricht ganz klar Verbesserungen als Ziel an.**

Ebenfalls kompliziert gestaltet sich bei der Umsetzung der Seveso III - Richtlinie die Schnittstelle zum **Katastrophenschutz und zur Raumordnung**. Herrschende Rechtsmeinung in Österreich ist, dass die aufgrund Artikel 12 Abs 1 lit c Seveso III - Richtlinie aufzustellenden externen Notfallpläne von den Katastrophenschutzbehörden der Länder zu erstellen sind. Die Raumordnung der Länder hat zudem sicherzustellen, dass zu Betrieben, die Gefahren im Sinne der Richtlinie bergen, angemessene Abstände eingehalten werden (Artikel 13 Seveso III - Richtlinie). In diesen Bereichen ist es unter anderem notwendig, eine **effektive Koordination** zwischen den Materien, die sich in Bundeskompetenz (Gewerbeordnung) und Landeskompetenz (Raumordnung, Katastrophenschutz) befinden, **zu gewährleisten und den notwendigen Informationsfluss zwischen den Behörden zu sichern.**

A.4. Die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie sollte daher zum Anlass genommen werden, um in diesen problembehafteten Bereichen klare Verbesserungen zu erzielen¹. Aber genau das Gegenteil scheint der Fall:

- Anstatt Verbesserungen für das in Österreich bekanntermaßen schwierige Feld der Koordination zwischen Materien in Bundeskompetenz und der in Länderzuständigkeit befindlichen **Raumordnung** vorzuschlagen, soll die zuletzt geltende **Informationspflicht der Bundesbehörden** gemäß § 59 AWG idGF iVm § 84d Abs 9 GewO alt („ zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens“)² **ersatzlos entfallen**: Es reicht nicht aus, wenn nur mehr die Betriebe zur Information an die Behörden der örtlichen und überörtlichen Raumplanung verpflichtet werden (vergleiche § 59f Abs 1 Ziffer 5 des Entwurfs). Zusätzlich ist eine Streichung der Informationspflicht richtlinienwidrig (Artikel 13 Abs 3 Seveso III - Richtlinie). § 84d Abs 9 GewO alt muss zumindest in der bisherigen Form beibehalten werden. Auf § 84f Abs 5 GewO idF BGBl I Nr 81/2015 wird verwiesen.
- Ebenso soll die Pflicht der Abfallbehörde, den für den **Katastrophenschutz** zuständigen Behörden alle zur Erstellung des externen Notfallplans nötigen

¹ Siehe dazu ausführlich die Stellungnahmen der BAK vom 22.4.2015 sowie vom 13.5.2015.

² „(9) Die Behörde hat zur Sicherstellung eines Konsultationsverfahrens für die Aufgaben im Bereich der Flächen-
ausweisung und Flächennutzung die Angaben nach § 84c Abs 2 und nach § 84c Abs 2a sowie das Ergebnis der
jeweiligen Prüfung des Sicherheitsberichts an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden weiterzulei-
ten.“

Informationen zukommen zu lassen (§ 59 AWG idgF iVm § 84d Abs 8 GewO alt³) **ersatzlos gestrichen** werden: Eine Verpflichtung der Betriebe zur Informationsweitergabe an die Behörden (so § 59f Abs 1 Ziffer 4 des Entwurfs) reicht nicht aus. Ein Wegfall der Informationsverpflichtung widerspricht zusätzlich Artikel 12 Abs 1 und Abs 6 der Seveso III - Richtlinie. § 84d Abs 8 alt muss zumindest in der bisherigen Form beibehalten werden.

- Die Umsetzung von Seveso III darf auch nicht dazu führen, dass **die erhöhten Informationspflichten zugunsten der Öffentlichkeit für „Betriebe der oberen Klasse“** nun auf das Niveau der „Betriebe der unteren Klasse“ nivelliert werden. Genau das ist aber zu befürchten. Denn Artikel 14 in Verbindung mit Anhang V der Seveso III - Richtlinie ist in den Entwürfen nicht umgesetzt. Der **bisher geltende § 59 AWG idgF iVm § 84c Abs 10 GewO alt⁴** ist weder in den og Novellen der GewO noch des UIG enthalten. Was für § 3 Abs 3 der künftigen StIV geplant ist, ist nicht ausreichend.
- Besonders problematisch ist auch, dass gemäß § 59k Abs 2 des Entwurfs im Rahmen der regelmäßigen **behördlichen Inspektionen** (Artikel 20 Seveso III - Richtlinie) die Einhaltung der **Informationspflichten** an die Öffentlichkeit **nicht mehr geprüft** werden soll wie dies § 59 AWG idgF iVm § 84d Abs 5 GewO alt bisher zweckmäßigerweise vorgeschrieben hat. Das widerspricht Artikel 20 Abs 2 lit d der Seveso III -Richtlinie, der sinnvollerweise ausdrücklich festlegt, dass das Thema Öffentlichkeitsinformation im Rahmen der Inspektionen mitgeprüft wird. Auf § 84k Abs 2 Satz 1 letzter Halbsatz sowie Abs 6 Satz 3 GewO idF BGBl I Nr 81/2015 wird verwiesen.

A.5. Schlussendlich fordert die BAK, dass die **Betriebsratskörperschaften in Betrieben der oberen Klasse auch weiterhin als die ersten Ansprechpartner bei der Erstellung des internen Notfallplans genannt werden**: Es ist unverständlich, weshalb der Entwurf (**vergleiche § 59h Abs 1 neu**) offenbar unter Berufung auf den Wortlaut der (mit der EU-Seveso III - Richtlinie aufgehobenen) Seveso II - Richtlinie vermeint, den Betriebsrat als Ansprechpartner streichen zu müssen und dies in den Erläuternden Bemerkungen in keiner Weise begründet wird. Die BAK möchte zudem darauf aufmerksam machen, dass schon die Seveso II - Richtlinie festlegt, „dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen ... erstellt werden“.

³ „(8) Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.“

⁴ „(10) Nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 84d Abs 7 hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 84a Abs 2 Z 2 1. die von einem schweren Unfall eines Betriebes möglicherweise betroffenen Personen und die Inhaber der von einem schweren Unfall eines Betriebes möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser) über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalls regelmäßig, längstens alle fünf Jahre, ohne Aufforderung zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; nach Änderungen gemäß Abs 7a ist jedenfalls eine Aktualisierung vorzunehmen; die Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für einen Betrieb im Sinne des § 84a Abs 2 Z 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.“

Beteiligung an der Erstellung des Notfallplans – so der klare Wortlaut der Seveso III - Richtlinie – ist **weitaus mehr als bloße Anhörung**, wie sie die GewO bisher angesprochen hat. Die Intention der Richtlinie sollte (nun) auch im Text des AWG ihren Niederschlag finden: Zweckmäßigerweise sollten die Betriebsratskörperschaften schon im Rahmen der Erstellung des Sicherheitskonzepts wie des Sicherheitsberichts beteiligt werden; der interne Notfallplan ist ja nur ein Produkt des ganzen Prozesses. Auf § 84h GewO idF BGBl I Nr 81/2015 wird verwiesen.

B. Ergänzung der AWG-Novelle Verpackungen um eine Hauptkostenverantwortung

Die BAK hat sich 2013 ausführlich zur geplanten Öffnung der Verpackungsabfallsammlung für Wettbewerb geäußert⁵ und in der letzten Phase der politischen Verhandlungen auch den Verstoß der WKÖ grundsätzlich unterstützt, **das neue Gestaltungsprinzip „Verlosung der Sammelregionen“ (siehe § 29b Abs 8 AWG) auch um eine sogenannte „Hauptkostenverantwortung des Ausschreibungsführers“ zu ergänzen**, so wie dies 2011 in Deutschland auf Initiative und unter Moderation des deutschen Bundeskartellamts (dtBKA) – dort allerdings im Wege von Verträgen zwischen den konkurrierenden Sammelsystemen – eingeführt worden ist. Die BAK war 2013 allerdings der Ansicht, dass ein solches Instrument nicht von Anbeginn der Marktöffnung in Österreich zur Anwendung kommen soll, sondern den neuen Mitbewerbern eine Phase der Konsolidierung zugestanden werden sollte.

Aktuell sind zumindest drei volle Mitbewerber von ARA am Markt⁶, sodass in einem nächsten Schritt nun die technischen Details und die Fristen zur Einführung einer solchen „Hauptkostenverantwortung des Ausschreibungsführers“ geklärt werden sollten. **Aus der Sicht der BAK sollte das neue Instrument spätestens ab der zweiten Verlosungsrunde gem § 29b Abs 8 AWG wirksam sein.** Angesichts der Tatsache, dass eine Hauptkostenverantwortung nicht zwangsläufig 50% der Sammelgebietskosten umfassen muss, sondern auch für eine Anfangsphase ein geringerer Prozentsatz festgelegt werden kann, könnte ein Inkrafttreten auch schon für die erste Verlosungsrunde angedacht werden.

Begründung und Funktionsweise der „Hauptkostenverantwortung“ sind umfassend und hinreichend in der vom Bundeskartellamt Ende 2012 publizierten „Sektoruntersuchung Duale Systeme“ beschrieben, deren Anhang 4 auch die konkrete vertragliche Umsetzung zeigt⁷. So wie in Deutschland machen auch in Österreich die Sammelkosten einen Großteil der Gesamtkosten der Verpackungsabfallsammlung aus. Und die Beobachtung des dtBKA, dass die regionalen Sammelkosten (in Deutschland) trotz Ausschreibung der Sammelleistungen durch das Sammelsystem DSD und trotz erfolgter Marktöffnung für Mitbewerber von DSD keinem ausreichenden Wettbewerbsdruck unterlegen sind (~ konkret differierten sie in einer sachlich nicht erklärbaren Weise, die offenbar nichts mit sachlichen oder räumlichen Gegebenheiten, dh Menge und Leistungsumfang zu tun hatte – siehe S 74 des Abschluss-

⁵ Siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_11270/index.shtml

⁶ Vgl dazu zuletzt Hochreiter, ARA-System – Marktöffnung in statu nascendi, wirtschaftspolitik-Standpunkte 02/2015, 19 <http://wien.arbeiterkammer.at/service/zeitschriften/WirtschaftspolitikStandpunkte/index.html>

⁷ Pressemeldung: Bundeskartellamt legt Sektoruntersuchung duale Systeme vor – Wettbewerbsöffnung senkt die Kosten der Verpackungsentsorgung um eine Mrd Euro/Jahr; Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Duale Systeme - Zwischenbilanz der Wettbewerbsöffnung, Bericht gemäß § 32e GWB - Dezember 2012 unter http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2012/03_12_2012_SU-duale-Systeme.html bzw Abschlussbericht in Langfassung samt Anlagen unter http://www.bundeskartellamt.de/DE/UEberUns/Publikationen/Sektoruntersuchungen/sektoeruntersuchungen_node.html .

berichts), kann ebenso zwanglos auf Österreich übertragen werden wie die Schlussfolgerung des dtBKA, dass es daher einer speziellen Kostenverantwortung des ausschreibenden Sammelsystems bedarf, damit es zu einem echten Bieterwettbewerb kommt.

Jedenfalls und sogleich sollte § 29b Abs 8 AWG dahingehend geändert werden, **dass** nicht die jeweiligen Sammelmassen sondern die **Sammelkosten Bezugspunkt für die markanteilige Verlosung der Sammelregionen** sind. Auch ohne Hauptkostenverantwortung kann die derzeitige Gesetzeslage zu höchst ungerechten Verlosungsergebnissen führen, zumal gleiche Sammelmassen regional mit höchst unterschiedlichen Kosten verbunden sein können. Im schlimmsten Fall kann dies die Wettbewerbsfähigkeit eines Sammelsystems extrem beeinträchtigen oder gar gefährden.

C. Zur vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention

Im Juli 2014 hat nicht nur die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur UN/ECE Aarhus-Konvention in Maastricht sondern auch die Europäische Kommission per Mahnschreiben Österreich gerügt, dass die **Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in Österreich nicht ausreichend umgesetzt sei**.

Die BAK hat schon mit Schreiben vom 15.12.2014⁸ das BMLFUW, was das konkrete Vorgehen in Österreich betrifft, um nähere Informationen zu den **Zwischenergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** und um Gelegenheit ersucht, dazu zeitnah Stellungen nehmen zu können, allerdings keine Antwort erhalten.

Die BAK nimmt zur Kenntnis, dass die im Arbeitsentwurf enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen nun nicht mehr enthalten sind. Dies erübrigt allerdings nicht die **Notwendigkeit, die Eckpunkte für ein künftiges, tunlichst Bund-Länder-übergreifend abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zu entwickeln**, sei es in Form von Rechtsbehelfe-Gesetzen des Bundes und der Länder, sei es alleine in Form von Ergänzungen der relevanten Materien-Gesetze des Bundes und der Länder. Die Kritik an der zersplitterten und unübersichtlichen Umsetzung der Seveso III - Richtlinie gilt derzeit hier gleichermaßen.

Noch immer geht es darum, aus der Fülle an möglichen Optionen diejenigen auszuwählen, die einer näheren Bewertung unterzogen werden sollen, um daraus die og Eckpunkte abzuleiten. **Alle Sozialpartner sind zeitnah an diesbezüglichen Gesprächen zu beteiligen** (§ 10 Wirtschaftskammergesetz, BGBl 661/1994 und § 93 Abs 3 Arbeiterkammergesetz).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 11 des Entwurfs – Abschaffung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten

In Betrieben mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen war bisher neben dem qualifizierten Abfallbeauftragten ein Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung zu bestellen. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht lediglich hervor, dass sich durch Streichung des Stellvertreters die Unternehmen jährlich 1 Mio € Kosten sparen werden. Die BAK sieht eine Streichung des Abfallbeauftragten-Stellvertreters kritisch, denn nicht alles, was der Wirtschaft Kosten erspart, stellt eine positive Entwicklung gerade in Bezug auf Leben, Gesundheit und Umwelt dar. Auch weiterhin werden Unternehmen dafür Sorge zu tragen haben, dass entsprechen-

⁸ Stellungnahme der BAK vom 15.12.2014 zum Entwurf des BMLFUW für einen Bericht Österreichs an das Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC (BMLFUW-UW.1.4.1/0048-I/1/2014).

des Knowhow zu den abfallrechtlichen Belangen vorhanden ist und zur Anwendung kommt. Schon bisher gab es keinerlei Mindestanforderungen an die Ausbildung des Stellvertreters. Worin die Ersparnis bestehen soll, ist unerfindlich.

Zu § 13g Abs 3 Zi 1 des Entwurfs – Auftraggeber des Lohnabfüllers

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Auftraggeber des Lohnabfüllers als „nachgelagerte Vertriebsstufe“ gelten soll. In der wirtschaftlichen Realität legt der Auftraggeber die Rahmenbedingungen fest und sollte als Primärverpflichteter betrachtet werden.

Zu § 15 des Entwurfs – Vertrauensschutz auf die Richtigkeit behördlicher Eintragungen

Diese Bestimmung wird begrüßt, zumal nur das tatsächlich bestehende Vertrauen (auf die Richtigkeit behördlicher Eintragungen) geschützt ist.

Zu § 24a des Entwurfs – informelle Sammler

Aus der Sicht der BAK wird in der Praxis der Umsetzung dieser Vorschrift darauf zu achten sein, dass nur das Anbieten von abfallwirtschaftlichen Leistungen – wenn es aus dem Empfängerhorizont sich so als Hauptzweck des Anbots darstellt – darunter subsummiert werden kann. Wer Gebrauchtwaren nachfragt, wird ebenso wenig belangt werden können wie zB ein Möbelhändler, der anlässlich des Verkaufs von Möbeln die Rücknahme von nicht mehr benötigten Möbeln anbietet.

Angemerkt sei auch, dass die laufenden Kampagnen der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes der österreichischen Entsorgungsbetriebe gegen den illegalen Export von Abfällen durchaus kritisch gesehen werden. Keineswegs unterstützt die BAK illegale Formen des Exportes. Es sind aber seriöse Kampagnen gefragt, die ihre Botschaften an die KonsumentInnen und BürgerInnen auf der Basis von relevanten Fakten und Daten entwickeln, was hier nicht immer der Fall ist. Vor allem wird ausgeblendet, dass die „informellen Sammler“ auch latenten Verbesserungsbedarf in den abfallwirtschaftlichen Leistungsangeboten der Kommunen für KonsumentInnen und BürgerInnen (Öffnungszeiten, Transporthilfen, Übergabemöglichkeit für funktionsfähige Gebrauchtwaren zur Wiederverwendung - ReUSE ...) aufzeigen. Hier ist anzusetzen anstatt bei KonsumentInnen und BürgerInnen Ressentiments und Ausländerfeindlichkeit zu schüren und in letzter Hinsicht mit Verwaltungsstrafen zu drohen⁹. Beispiele zeigen, dass die beklagten Probleme signifikant abnehmen, wo es ein zeitgemäßes und bedürfnisgerechtes abfallwirtschaftliches Leistungsangebot gibt.

Erinnert wird, dass die BAK seit geraumer Zeit fordert, dass § 28 AWG (Anforderungen an kommunale Problemstoffsammlungen) an zeitgemäße Anforderungen herangeführt wird.

Zu § 30a des Entwurfs – Information der Letztverbraucher

Dass die Verpackungskoordinierungsstelle auch mit der Umsetzung der Information der Letztverbraucher betraut wird, wird begrüßt.

Zu § 59f des Entwurfs – Sicherheitsbericht

Die Vorschriften zum Sicherheitsbericht des Betriebsinhabers (§ 59f) sind um die erhöhten Informationspflichten an die Öffentlichkeit für Betriebe der oberen Klasse, die in Artikel 14

⁹ Vgl dazu die „Kontroverse: Abfallwirtschaft: Kampagne gegen Mülldiebe“ in Zeitschrift für Wirtschaft und Umwelt 4/2014 S. 32/33 - <http://www.ak-umwelt.at/kontroverse/?issue=2014-04>.

Abs 2 der Richtlinie geregelt werden, zu ergänzen. Diese Vorschriften waren teilweise bisher in § 59 AWG iVm § 84c Abs 10 GewO alt (zB Informationspflicht des Betriebsinhabers an Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser über Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten im Fall eines Unfalls) geregelt.

Zu § 59h des Entwurfs – Beteiligung des Betriebsrats und der Beschäftigten

Zumindest muss der bisherige Wortlaut des § 59 AWG iVm § 84c Abs 8 alt beibehalten werden. Auf § 84h GewO idF BGBl I Nr 81/2015 wird verwiesen. Statt einer bloßen Anhörung des Betriebsrats, ist eine Beteiligung an der Erstellung vorzusehen (siehe auch unter „Grundsätzliche Anmerkungen“).

Zu § 59k des Entwurfs – Inspektionen der Behörde

Im Rahmen der regelmäßigen Inspektionen sollte auch auf die externen Notfallpläne Bezug genommen werden, damit sichergestellt ist, dass diese auf dem letzten Informationsstand beruhen und mit den internen Notfallplänen abgestimmt sind. Das entspricht auch den Intentionen von Artikel 12 Abs 6 der Richtlinie.

Zudem müssen behördliche Inspektionen auch in Zukunft die Einhaltung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsinformation prüfen, so wie dies bisher § 59 AWG iVm § 84d Abs 5 alt zweckmäßigerweise vorgeschrieben hat (siehe Artikel 20 Abs 2 lit d der Richtlinie).

Zu § 59l des Entwurfs – Informationspflichten der Abfallbehörde an Behörden der Raumplanung und des Katastrophenschutzes

Die Bestimmungen des § 59 AWG iVm § 84d Abs 8 alt (Katastrophenschutz) und § 59 AWG iVm § 84d Abs 9 alt (Raumordnung) fehlen im neuen Entwurf völlig. § 59l des Entwurfes sollte um diese Informationspflichten der Behörde ergänzt werden (Begründung siehe oben unter „Grundsätzliche Anmerkungen“).

Zu § 59l Abs 2 des Entwurfs – Behördenpflicht (Sicherheitskonzepte)

Hier fehlt die Pflicht der Behörde, die gemäß § 59e Abs 2 übermittelten Sicherheitskonzepte zu überprüfen und gegebenenfalls die Inbetriebnahme oder den Fortbetrieb zu untersagen. Eine Prüfpflicht für Sicherheitskonzepte leitet sich aus Artikel 19 der Richtlinie ab: Dieser sieht eine allgemeine Verpflichtung vor, die Inbetriebnahme oder den Fortbetrieb bei vorliegender Gefahr zu untersagen, „wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen eindeutig unzureichend sind“. Artikel 19 Abs 1 der Richtlinie geht noch weiter und macht dies auch möglich, „wenn der Betreiber die nach dieser Richtlinie erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt hat“. Artikel 19 der Richtlinie beschränkt sich nicht auf Betriebe der oberen Klasse und ist nicht umgesetzt.

Zu § 59l Abs 4 des Entwurfs

Die behördliche Untersagung der Inbetriebnahme/Weiterführung des Betriebs soll nicht erst möglich sein, wenn die getroffenen Schutzvorkehrungen „eindeutig unzureichend sind“. Die Bestimmung muss so formuliert sein, dass keine Wertungswidersprüche zu § 43 AWG entstehen, das heißt es wird schon die begründete Gefahr für eine Untersagung ausreichen. Artikel 19 der Seveso III - Richtlinie darf nicht wortwörtlich ins österreichische Recht umge-

setzt werden, so dass der Eindruck entsteht, dass eine begründete Gefährdung alleine zur Untersagung nicht ausreicht, sondern ausnahmsweise eine höherqualifizierte Gefahr vorliegen muss. Das wäre gleichheitswidrig und ist durch nichts begründet.

Zu § 59I Abs 6 des Entwurfs – Behördenpflichten

Artikel 17 lit e der Richtlinie verlangt, dass die Behörde nach einem schweren Unfall die Öffentlichkeit informieren muss. Dies muss noch im Gesetzestext ergänzt werden (die Information an den zuständigen Bundesminister ist dafür nicht ausreichend).

Zu § 72a Abs 2 des Entwurfs

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen sollen in Zukunft die im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 8.2.2.3. festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden müssen, widrigenfalls es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen handeln soll.

Die BAK ersucht im Zusammenhang mit dieser Vorschrift um Prüfung, ob die von den Haftpflichtversicherern in Österreich geübte Praxis der „Wrackbörse“¹⁰ (bzw auch andere Formen der Auktionierung oder Weitergabe von derelinquierten Fahrzeugen) den abfallrechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere wäre zu prüfen, ob die Haftpflichtversicherer für eine Veräußerung über eine „Wrackbörse“ nicht selber eine Genehmigung als Abfallsammler benötigen bzw sicherzustellen haben, dass nur befugte Abfallsammler oder Abfallverwerter als Anbieter im Rahmen der Wrackbörse auftreten.

Denn wenn im Zuge einer Schadensabwicklung durch einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein Totalschaden am Unfallfahrzeug festgestellt wird (weil die Reparaturkosten mehr als 10% über dem Wiederbeschaffungswert liegen), dann wird dadurch bzw die damit begründete Weigerung des Versicherers, dem Geschädigten die Kosten der Reparatur des Unfallfahrzeugs zu ersetzen (weil die „Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges“ nicht mehr gegeben sei), ein hohes Indiz dafür geschaffen, dass beim Unfallfahrzeug dadurch die Abfalleigenschaft begründet wird.

Die Normen des AWG verpflichten den Wrack- bzw Abfallbesitzer, dass er das Wrack bzw den Abfall nur an berechnigte Abfallsammler oder -verwerter weitergeben darf. Der Wert kann sich daher nur aus Angeboten berechtigter Abfallsammler oder -verwerter ergeben. Heute werden die Unfallfahrzeugbesitzer im Wege der „Wrackbörse“ faktisch genötigt, an den Meistbieter zu veräußern, weil sie nur so den vollen Ersatz des Zeitwerts (des unbeschädigten Fahrzeugs) erlangen können. Denn die Versicherer sind nur bereit, die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem (im Wege der „Wrackbörse“ ermittelten, vergleichsweise hohen) Wert des Wracks abzugelten. Die Meistbieter sind – dem Vernehmen nach – oft ausländische Kfz-Händler und Kfz-Werkstätten, die nicht als Abfallsammler oder -verwerter befugt sind.

Zu § 74a des Entwurfs – Vorzugspfandrecht des Bundes in der Altlastensanierung

Dass ein Vorzugspfandrecht bei vom Bund finanzierten (Sanierungs-)Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Gefahrenpolizei eingeführt werden soll, wird sehr begrüßt.

¹⁰ Vgl dazu umfassend Kriegner, Reparaturkostenberechnung und Wrackwertermittlung bei Kfz-Unfällen, Sachverständige 2015, S 23, S 28 sowie Kriegner, Reparaturkostenberechnung bei Kfz-Unfällen, ZVR 2014/17, 40.

Zu § 75b des Entwurfs – Beschlagnahme und Verfall
Diese Bestimmung wird begrüßt.

Zu § 80 Abs 1 des Entwurfs – Inverkehrsetzen von verbotenen Produkten schon beim Versuch strafbar
Diese Bestimmung wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.